

Zusatz!

Satzungen
des
Christlichen Vereins
junger Männer
Elberfeld.



Zeitschrift

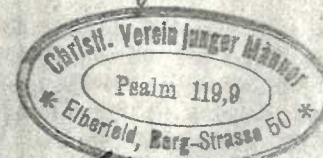
des Bützinger

des

Evangelischen Vereins
junger Männer

Elberfeld,

erschienen in der
Jahresversammlung
am 3. Juli 1921



5. in fünf Jahren
für die Zeitschrift und die Vereinsarbeit
bestimmt.

Elberfeld am 30. 7. 1922

Dr. J. J. J. J. J.

Satzungen

des

Christlichen Vereins junger Männer Elberfeld.

§ 1.

Name des Vereins.

Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein junger Männer“; er wurde als evangelischer Männer- und Jünglingsverein gegründet 1838 und hat seinen Sitz in Elberfeld. *) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Grundlage.

Der Chr. V. jg. Männer steht auf dem Boden des Bekenntnisses der evangelischen Kirche zu dem Herrn Jesu Christo als dem Sohne Gottes und dem Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

*) Der Jugendverein wurde begründet 1864, der Knabenverein 1912, die Verschmelzung wurde am 3. April 1921 beschlossen.

§ 3.

Zwed.

Der Chr. V. jg. Männer hat den Zwed, das Evangelium von Jesus Christus dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserem Heiland und Herrn, jungen Männern nahe zu bringen und sie zum Dienst am Reiche Gottes zu sammeln.

In dieser Absicht will er

- a. einheimischen und fremden jungen Männern aller Stände für die Freistunden ein Heim darbieten, in welchem sie an Sonn- und Festtagen, sowie auch an den Wochentagen zur Pflege christlicher, edler Freundschaft und Geselligkeit zusammenkommen können;
- b. ihnen mit Rat und Tat liebevoll zur Seite stehen;
- c. ihnen Gelegenheit geben, durch Erweiterung ihrer Kenntnisse sich für ihren Beruf zu fördern und fortzubilden;
- d. in ihnen vaterländische Gesinnung pflegen, unter Ausschaltung jeder Politik;
- e. zur Erhaltung und Förderung der körperlichen Tüchtigkeit beitragen;
- f. kranken und nothleidenden Mitgliedern in geeigneter Weise dienen;
- g. das Interesse der Mitglieder für die Arbeiten der inneren und äußeren Mission wecken, ihnen Gelegenheit zur Mitarbeit an der christlichen Liebesarbeit bieten, und vor allem
- h. fernstehende junge Männer für den Herrn Jesus Christus gewinnen zu tatkräftigem lebendigem Glauben und charakterfester Mitarbeit am Reiche Gottes.

§ 4.

Mittel.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind folgende:

1. Darbietung eines Heims;
2. Einführung in Gottes Wort (Bibel- und Bibelbesprechstunden, Arbeitsgemeinschaften, biblische Vorträge und Evangelisations-Versammlungen);
3. Unterhaltung einer Ortsgruppe des deutschen Sittlichkeitsbundes vom weißen Kreuz;
4. Ertheilung von brüderlichem Rat in allen Angelegenheiten des inneren und äußeren Lebens;
5. Anleitung zur Mitarbeit am Reiche Gottes, besonders zum Dienst an der Jungmännerwelt und zu Liebesdiensten in der Gemeinde;
6. belehrende und unterhaltende Vorträge, Unterricht in Sprachen, Kurzschrift, Buchführung usw.;
7. Unterhaltung einer Bücherei und Verbreitung guter Schriften;
8. Pflege des Gesanges und der Musik;
9. Anleitung zu geregelten Leibesübungen (Turnen, Spiele im Freien, Wanderungen).

§ 5.

Mitgliedschaft und Aufnahme.

Der Verein setzt sich zusammen aus eingeschriebenen, tätigen, beratenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

- a. Eingeschriebene Mitglieder können junge Männer jeglichen Standes und Be-

rufes werden, die im Alter von 17—40 Jahren stehen und sich verpflichten:

- a. zu einem ehrbaren, sittlichen Lebenswandel und zur Vermeidung schlechter Gesellschaft;
- b. zur pünktlichen, fröhlichen Beachtung der Vereinsregeln, die zur Erhaltung der Ordnung in Verein und Heim notwendig sind;
- c. zu Treue und Fleiß in ihren Berufen;
- d. zur Entrichtung eines monatlichen Mindestbeitrags von 1.50 Mark, dessen Höhe von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bestimmt wird. In einzelnen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen bezw. erlassen.

Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft haben schriftlich auf einem Anmeldebogen bei einem der Vereinsvorsteher oder dem Sekretär zu erfolgen. Es ist eine Einschreibgebühr von 3 Mark zu entrichten; die aus anderen christlichen Vereinen übertretenden Freunde sind von der Zahlung der Eintrittsgebühr befreit.

Die Namen der Angemeldeten werden im Vereinslokal veröffentlicht und erfolgt deren Aufnahme, wenn Widerspruch nicht erfolgt, in der ersten Hauptversammlung des Vierteljahrs durch Handschlag und Verpflichtung auf die vorliegenden Satzungen.

Die eingeschriebenen Mitglieder haben das Recht, allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, seine Räume, seine Bücherei und sonstigen Einrichtungen zu benutzen.

b. Tätige Mitglieder.

Alle eingeschriebenen Mitglieder, die den Herrn Jesum Christum durch Wort und Wandel als ihren

Herrn und Heiland bekennen und sich in der Vereinsarbeit treu und dauernd beteiligt und bewährt haben, können auf ihren Wunsch durch Beschluß der Vereinsleitung zu tätigen Vereinsmitgliedern ernannt werden und erhalten damit das aktive und passive Wahlrecht. Diese Ernennung kann vom Vorstand jederzeit zurückgezogen werden, wenn nach dessen Überzeugung eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zu treffen sollte. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

Nur die tätigen Mitglieder sind berechtigt, in den Generalversammlungen usw. abzustimmen. Erstmals werden alle diejenigen eingeschriebenen Mitglieder zu tätigen Mitgliedern, die bei Inkrafttreten dieser Satzungen in die Stammrolle eingetragen sind und ihre Beiträge ordnungsgemäß laufend entrichtet haben.

Die Aufnahme der tätigen Mitglieder geschieht in der Mitgliederversammlung für tätige Mitglieder, die alle 1—3 Monate stattfindet. Die tätigen Mitglieder dürfen in der eigens für sie angesetzten Mitgliederversammlung nicht fehlen, es sei denn, daß sie durch Gründe verhindert sind, die sie vor Gott verantworten können und daß sie sich demgemäß entschuldigen.

c. Beratende Mitglieder.

Die tätigen Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, heißen beratende Mitglieder: sie bleiben im Besitz des Wahlrechtes.

Aber die Zurückziehung dieses Rechtes siehe unter b.

d. Unterstützende Mitglieder.

Herren und Damen, welche das Werk durch

einen festen Jahresbeitrag fördern helfen, werden unterstützende Mitglieder.

e. Ehren-Mitglieder.

Freunde des Vereins bezw. Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um das Vereinswerk verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Hauptvorstandes zu „Ehren-Mitgliedern“ ernannt werden. Auch ihnen steht das Wahlrecht zu.

§ 6.

Austritt aus dem Verein.

a. Freiwilliger Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung oder dem Berufsarbeiter (Sekretär) schriftlich, evtl. auch mündlich anzuzeigen. Für den laufenden Monat ist der Betrag noch zu entrichten.

b. Ausschließung.

1. Wer ohne Stundung erhalten zu haben mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstande ist,
2. wer den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt oder sonst durch sein Verhalten Argernis gibt,

kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden; hat derselbe ein Amt inne, so erlischt dieses gleichzeitig.

In besonderen Fällen haben der Berufsarbeiter bezw. dessen Vertreter und die Leiter einzelner Abteilungen das Recht, einem Mitgliede den Aufenthalt in den Vereinsräumen und die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes zu untersagen.

§ 7.

Vereinslokal.

Das Vereinslokal befindet sich im „Evangel. Jugendhaus“, Elberfeld, Bergstraße 50. Die Leitung und Verwaltung dieses Hauses liegt in den Händen eines aus den Pastoren der reformierten und lutherischen Gemeinde und 24 christlichen Bürgern hiesiger Stadt gebildeten Verwaltungsrates (siehe dessen besondere Statuten) bezw. des aus letzteren erwählten engeren Hausvorstandes.

Der erste Vorsitzende des Chr. V. ig. Männer ist auch der erste Vorsitzende des Verwaltungsrates bezw. des Hausvorstandes.

Der engere Hausvorstand besteht aus 8 Personen, von denen 6 zugleich Mitglieder des Vorstandes des Chr. V. ig. Männer sind (Beschluß vom 4. März 1921).

Die vom Hausvorstand erlassene Hausordnung ist unbedingt zu befolgen.

§ 8.

Gliederung des Vereins.

Besondere Abteilungen des Vereins bilden der Jugendverein, der die Jünglinge vom 14.—17. Lebensjahr umfaßt, und der Knabenverein, dem die Knaben vom 10.—14. Lebensjahr (Konfirmation) angehören.

§ 9.

Die Vereinsorgane.

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 10.

Hauptversammlung.

An jedem ersten Sonntag im Monat findet in der Regel die monatliche Hauptversammlung des Vereins statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern durch den Vorstand anzuberaumen.

Im ersten Monat des Vereinsjahres ist eine Generalversammlung abzuhalten. Zur Teilnahme sind sämtliche Vereinsmitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die tätigen Mitglieder. Die Generalversammlung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung bekannt zu geben und zu ihr unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Wegweiser einzuladen.

In der Generalversammlung ist der Geschäftsbericht mit Rechnungsablage des Kassierers zu erstatten, sowie die Vorstandsneuwahl vorzunehmen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesamten tätigen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen; dann dürfen in dieser Versammlung nur die bei der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

Dieser Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich, und zwar mit den eigenhändigen Unterschriften der Antragsteller versehen, dem Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der monatlichen Hauptversammlung und der Generalversammlung, einschließlich der Wahl der Vorstandsmitglieder, werden mit ein-

facher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Eine Abänderung dieser Satzungen kann jedoch nur erfolgen, wenn dieselbe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen ist. Sie unterliegt aber in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes und soweit es nötig ist, auch der des Verwaltungsrates.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

§ 11.

Der Vorstand.

Die Leitung des Vereins wird durch einen Vorstand ausgeübt, in dem alle Arbeitszweige gebührend vertreten sind und außerdem eine gewisse Anzahl von Gliedern aller Vereinszweige, die von den tätigen Mitgliedern gewählt werden.

Dieser Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1 Vorsitzender (Präsident).
- b. 1 stellvertretender Vorsitzender.
- c. 2 Kassierer.
- d. 2 Schriftführer.
- e. 1 Sekretär.
- f. 1 Geschäftsführer des Jugendvereins.
- g. 1 Geschäftsführer des Knabenvereins.
- h. je ein Leiter der Lichtbild-, älteren und jüngeren Turn-, Posauen-, Streichchor-, Freundeskreis-, Weißkreuz-Abteilung u. s. w.
- i. 16 Vorsteher, von denen 6 dem Leiterkreis

des Jugendvereins und 2 dem Leiterkreis des Knabenvereins entnommen sein müssen.

k. 2 Abgeordnete des Verwaltungsrates.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer werden vom Vorstand auf vier Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat wählt 6 Glieder des Vorstandes in den engeren Hausvorstand und entsendet als weitere Glieder desselben 2 Mitglieder in den Vorstand des Chr. V. jg. Männer. (Siehe k.)

Die verschiedenen Leiter der Arbeitsgruppen werden tunlichst auf Vorschlag dieser Gruppen gewählt und gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Amtsführung an. Die übrigen Vereinsämter verteilt der Vorstand.

Lehrer und sonstige am Verein tätige Personen können durch Beschluß des Vorstandes als außerordentliche Mitglieder des Vorstandes berufen werden; andernfalls schlagen die betr. Abteilungen einen Vertreter für den Vorstand vor.

Die 20 Vorsteher (c, d, i) werden in der Generalversammlung von den tätigen Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind tätige Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre dem Verein angehören oder im Ausnahmefall längere Zeit in der Vereinsarbeit tätig gewesen sind.

Jährlich scheidet die Hälfte derselben aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Im Laufe des Jahres etwa eintretende Lücken füllt der Vorstand durch Ergänzungswahlen aus.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli.

§ 12.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vertretung des Vereins nach innen und seine ganze Leitung;
2. die Aufnahme und Ausschließung der Vereinsmitglieder;
3. die Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung für dieselbe;
4. die Bestätigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
5. die Berufung von Sekretären;
6. die Bestätigung bzw. Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und der Unterabteilungen sowie deren Vorstandsmitglieder. Genehmigung etwaiger Satzungen der Gruppenausschüsse;
7. der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich; die Einladungen erfolgen schriftlich, sowie durch Ankündigung auf Anschlag und im „Wegweiser“.

Anträge zu den Sitzungen können von den Vereinsmitgliedern bei einem der Vorsteher schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse, insbesondere die Vorstands-Ergänzungswahlen (§ 11 Abs. 1), sind in der nächsten monatlichen Hauptversammlung (§ 10) dem Verein bekannt zu geben.

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Ist die Hälfte der Mitglieder

nicht da, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand eine zweite Vorstandssitzung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13.

Der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er wird gebildet aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Sekretär. An den Sitzungen nehmen auch die Geschäftsführer des Jugend- und des Knabenvereins teil.

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
2. die Verwaltung des Vereinseigentums;
3. die Anstellung und Anweisung der Vereinsangestellten;
4. die Vorberatung der Sitzungen des Vorstandes;
5. die Prüfung der für den Verein zu bezahlenden Rechnungen;
6. die Legung der Jahresrechnung mit dem Vermögensbestand des Vereins;
7. Aufstellung des Etats für das nächste Rechnungsjahr.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter der Firma des Vereins vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter und wenigstens einem anderen Mit-

glied des geschäftsführenden Vorstandes zu vollziehen.

Bei Quittungen über Zahlungen genügt die Unterschrift von nur einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14.

Die Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppen wählen sich ihre Ausschüsse und Mitarbeiter selbst, ebenso ihre Geschäftsführer.

Wahlen und Satzungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15.

Unterausschüsse.

Für einzelne Zweige der Vereinstätigkeit (Musik-, Gesangs-, Turnabteilung usw.) werden vom Vorstande besondere schriftliche Bestimmungen erlassen.

Werden für diese Abteilungen besondere Ausschüsse eingerichtet, so sind wenigstens zwei Vorstandsmitglieder in dieselben hineinzubeziehen. Die Ausschüsse beteiligen möglichst alle Altersstufen. Die Einrichtung, Leitung und Auflösung dieser Ausschüsse liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand ernennt die Leiter der Kommissionen oder bestätigt die von ihnen gewählten Leiter.

Abteilungen und Kommissionen können Sonderkassen besitzen und Gelder dafür erwerben. Diese Gelder dürfen jedoch nur im Interesse der betr. Abteilung und Kommission und damit im In-

teresse des Vereins verwandt werden. Größere Sondersammlungen in der Öffentlichkeit sind zu vermeiden, müssen in jedem Fall vom Hauptvorstand genehmigt werden. Bei Auflösung einer Abteilung oder Kommission fällt das vorhandene Vermögen dem Verein zu. — Alle Kassen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 16.

Kassenführung.

Alle Einkünfte, die aus dem Verein selbst hervorgehen, verwaltet der Vorstand; jedoch erfolgt die Kassenführung in engster Gemeinschaft mit derjenigen des Evangelischen Jugendhauses, und zwar so, daß eine gemeinsame Finanzkommission der Haus- und der Vereinskasse vorsteht.

Diese Finanzkommission setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Vereins, der auch gleichzeitig Hauspräsident ist;
2. dem Kassierer des Hauses;
3. dem Kassierer des Chr. V. jg. Männer;
4. dem Kassierer des Jugendvereins;
5. dem Kassierer des Knabenvereins und
6. zwei aus dem Hausvorstand zu wählenden Herren; insgesamt 7 Mitglieder.

Die Finanzkommission hat alljährlich einen gemeinsamen Etat aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen, in dem insbesondere die Einnahmen und Ausgaben der Vereine so festzulegen sind, daß der jeweiligen Lage des Hauses Rechnung getragen wird. — Die im Etat für die Vereine in Ausgabe genannten Beträge sollen Höchstsummen der einzelnen Posi-

tionen sein, deren Überschreitung der vorherigen Genehmigung der Finanzkommission vorbehalten bleibt. Letztere hat sich Etatsüberschreitungen wiederum vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. Die Erreichung der vorgesehenen Einnahmeposten ist für die Vereine Ehrenpflicht.

§ 17.

Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen und hat kein Mitglied irgend welchen Anspruch an dasselbe. Die von Abteilungen oder Kommissionen beschafften oder geschenkwise empfangenen Gegenstände usw. sind Eigentum des Vereins. Die verwalteten Kassen sind der Aufsicht des Vorstandes unterstellt.

§ 18.

Auflösung des Vereins.

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als noch 7 tätige Mitglieder zusammenstehen. Über den Gesamtbesitz des Vereins hat im Falle einer Auflösung der Verwaltungsrat des Jugendhauses zu verfügen.

§ 19.

Innere Vereinsangelegenheiten.

Alle inneren Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind, werden in den Hauptversammlungen besprochen und erledigt.

Die in diesen Versammlungen festgesetzten Vereinsregeln werden im Verein ausgehängt und sind für alle Mitglieder bindend.

Der vom Vorstand berufene Vereinssekretär hat das Recht der Teilnahme mit Stimme an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen.

§ 20.

Bundesangelegenheit.

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Jünglingsbundes und als solcher zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet.

§ 21.

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, ohne dessen Beistand und Segen alle unsere Mühe und Arbeit vergebens ist, der aber keinen Stein zum Bau seines Zion verwirft und keine Bestrebung zum Besten der von ihm so teuer erkaufen Menschen kann unbeachtet und ungesegnet lassen.

Um nun den Grund auszusprechen, auf den wir bauen und die Hoffnung, welche uns beseelt, setzen wir als Wahlspruch unseres Vereins die Worte Römer 8, 31: „Ist Gott für uns — wer mag wider uns sein!“

Eibersfeld, 3. Juli 1921.

Die Zustimmung zu vorstehenden Bestimmungen
beginnen hiermit dem Vorstand unterzeichnet:

Dirk Pf. 1. Vorsitzender

Druck von F. B. Köhler, Eibersfeld.

Für Wegleitung durch den Wald

Hierher Reimann, Herausgeber

Gymnasium, Eibersfeld

Wilhelm Dünning 1. Schriftführer

Karl Stiel

Paul Böhmer

Erich Greif

Rich. Hartkopf

Paul Wubben

Kreuzwetter

Ernst Knecht

Julius Knecht

Ernst Knecht

W. Knecht

Rud. Lichte 1. Finanzw.

Rudolf Knecht

Engländer



den 30. März 1924

[Signature]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]